

## Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1955	Nr. 7
Tag	Inhalt:	Seite
28. 2. 55	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen</b> .....	85
5. 3. 55	<b>Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden</b> .....	86
27. 2. 55	Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz .....	88
4. 3. 55	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Mittelmeerfruchtfliege .....	91
1. 3. 55	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten des Bundesministeriums des Innern .....	92
4. 3. 55	Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	92

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 1. März 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Österreich. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens vom 5. Juli 1930 über den Freibord der Kauffahrteischiffe. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung von vier Abkommen über das internationale Privatrecht. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr im Verhältnis zu Mexiko.

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.**

Vom 28. Februar 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Dasselbe gilt von nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, soweit diese den Ausgleich von Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebenen Unternehmungen bezwecken, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:

- Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
- Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
- Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Februar 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz**  
**zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere**  
**der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.**

Vom 5. März 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

**Schuldverschreibungen**

§ 1

Für die Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse) gelten das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346), das Berliner Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) und das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1103) nur insoweit, als sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Die Anmeldung (§ 14 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ist innerhalb eines Jahres seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) vorzunehmen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) kann innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beantragt werden.

(2) Die Fristen des Absatzes 1 gelten als gewahrt, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Fristen bei einem Auslandsbevollmächtigten (§ 8 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 553) oder einer nach § 18 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds zuständigen konsularischen Behörde zur Weiterleitung an eine Anmeldestelle (§ 14 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) eingeht. Erteilt der Anmelder keine abweichende Weisung, so ist die Anmeldung an das Kreditinstitut als Anmeldestelle weiterzuleiten, das als Prüfstelle (§ 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) für die auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen der Konversionskasse bestätigt ist.

(3) § 44 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet gelten, wenn sie später als drei Jahre und sechs Monate nach dem Stichtag bei der Prüfstelle eingehen.

§ 3

(1) Hat ein Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen (§ 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), so gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung nicht später als ein Jahr und zwei Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) bei der Prüfstelle eingeht.

(2) Anmeldungen ohne Angabe des Namens des Anmelders (§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) sind unzulässig.

(3) Die Eintragung eines Sperrvermerks (§ 45 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) ist innerhalb eines Jahres bei der Prüfstelle zu beantragen; § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 4

Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders ohne Rücksicht auf den Nennwert des angemeldeten Rechts als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes genannten Beweismitteln geführt wird, sofern die Schuldverschreibung mit der Anmeldung eingereicht oder zur Zeit der Anmeldung von einem Kreditinstitut im Ausland verwahrt wird und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen wird.

§ 5

(1) Eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) wird nicht ausgestellt; ein Gutschriftverfahren (§§ 36 bis 40 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) findet nicht statt.

(2) Erfüllt der Anmelder die Voraussetzungen für die Regelung einer Schuld nach dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) und nimmt er das von der Bundesregierung gemäß Anlage I des Abkommens gemachte Regelungsangebot unter Einreichung des Anerkennungsbescheides an, so ist ihm eine den Bestimmungen der Nummer 4 der Anlage I des Abkommens entsprechende neue Urkunde auszuhändigen. Wird das Recht von der Prüfstelle als nachgewiesen anerkannt, so kann der Anerkennungsbescheid bereits vor Ablauf der Fristen des § 35 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und ohne Rücksicht auf den Bericht an die Bankaufsichtsbehörde abgesandt werden.

ZWEITER ABSCHNITT  
**Schuldscheine (Scrips)  
 und Teilgutscheine**

## § 6

(1) Für die auf Reichsmark lautenden Schuldscheine und Teilgutscheine der Konversionskasse gelten nur §§ 1 bis 6 und 63 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

(2) Erfüllt der Inhaber eines kraftlos gewordenen Schuldscheins oder Teilgutscheins die Voraussetzungen für die Regelung einer Schuld nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden und nimmt er das Regelungsangebot der Bundesregierung unter Einreichung dieser Urkunden an, so ist ihm eine den Bestimmungen der Nummer 4 der Anlage I des Abkommens entsprechende neue Urkunde auszuhändigen. Die Bundesschuldenverwaltung kann verlangen, daß er die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist. Kann der Schuldschein oder Teilgutschein nicht vorgelegt werden, so tritt an seine Stelle eine Bescheinigung der Bundesschuldenverwaltung, aus der hervorgeht, daß das Recht nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bewiesen worden ist.

## § 7

(1) Hält die Bundesschuldenverwaltung den nach § 6 Abs. 2 Satz 2 von ihr verlangten oder den nach

§ 6 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Beweis nicht für erbracht, so stellt die Kammer für Wertpapierbereinigung (§§ 29, 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) auf Antrag des Gläubigers fest, ob die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorliegen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Bundesschuldenverwaltung einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorlegt. Im übrigen gelten für das Verfahren § 31 Abs. 2 bis 5, §§ 34, 59 Abs. 6, 8 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 61 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß. Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beträgt drei Monate.

(3) Die rechtskräftige Feststellung des Gerichtes, daß die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorliegen, ersetzt die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 zu erteilende Bescheinigung der Bundesschuldenverwaltung.

## DRITTER ABSCHNITT

**Schlußvorschrift**

## § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. März 1955.

Der Bundespräsident  
 Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
 und Bundesminister des Auswärtigen  
 Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
 Schäffer

Der Bundesminister der Justiz  
 Neumayer

**Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz.****Vom 27. Februar 1955.**

Auf Grund des § 13 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) verordnet die Bundesregierung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 bis 12 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

**ABSCHNITT I****Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger****§ 1****Heimatvertriebene**

Heimatvertriebene (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes) sind die nach den §§ 1, 2 und 7 des Bundesvertriebengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) als Vertriebene (Heimatvertriebene) anerkannten Personen, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind.

**§ 2****Evakuierte**

(1) Evakuierte (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) sind Personen deutscher und fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die

vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen ihren Wohnsitz freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben und in einem anderen Ort Zuflucht gefunden haben,

oder

nach dem 8. Mai 1945 infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit haben aufgeben müssen,

oder

nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis erlischt:

1. wenn der Evakuierte am letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten hat, oder
2. drei Jahre nach Rückkehr in den Ort des früheren Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes (Ausgangsort) oder des Ersatzaus-

gangsorts im Sinne des § 6 des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586), sofern nicht die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in ein Altersheim erfolgt.

Die in Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Fristen beginnen frühestens am 1. Oktober 1951.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten (§ 8 Abs. 2 des Bundesevakuierengesetzes).

**§ 3****Zugewanderte**

(1) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (§ 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes) sind Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die

1. in der sowjetischen Besatzungszone oder in der Stadt Berlin am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen bis zum 11. Juli 1945 aufgegeben und im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben,

2. in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin-Ost am 11. Juli 1945 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus politischen Gründen aufgegeben und im Bundesgebiet oder in Berlin-West (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung an ihren früheren Wohnsitz nicht zurückgekehrt sind.

(3) § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 4****Ausländer und Staatenlose**

(1) Ausländer und Staatenlose sind Kriegsfolgenhilfe-Empfänger im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes, wenn sie

1. ihren Wohnsitz im Ausland aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen nach dem 31. August 1939 freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben haben,
2. im Bundesgebiet oder im Land Berlin Aufenthalt genommen haben,

solange ihre Rückkehr in das Herkunftsland oder Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar oder ihre Ausweisung nicht möglich ist.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5

**Angehörige von Kriegsgefangenen  
und Vermißten, Heimkehrer**

(1) Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) Unterhaltsbeihilfe beziehen.

(2) Vermißte im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes sind Personen, die seit der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der Fassung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) verschollen sind. Angehörige von Vermißten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene des Vermißten Anspruch auf Versorgung hätten, solange sie keine Verschollenheitsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) beziehen.

(3) Heimkehrer (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) sind, solange sie Barleistungen nach dem Heimkehrergesetz erhalten; als Barleistungen gelten auch alle nach § 3 des Heimkehrergesetzes gewährten Leistungen.

## § 6

**Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene  
und ihnen gleichgestellte Personen**

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes) sind Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Versorgungsleistungen beziehen, Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen jedoch nur insoweit, als die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorgeleistungen auf der anerkannten Schädigung beruhen.

## ABSCHNITT II

**Verrechnungsfähigkeit der Fürsorgekosten**

## § 7

**Verrechnungsfähige Kosten**

(1) Verrechnungsfähige Fürsorgekosten (§§ 8 bis 12 des Gesetzes) sind auch Fürsorgeleistungen, die den Angehörigen des Kriegsfolgenhilfe-Empfängers gewährt werden, soweit sie mit ihm in Familiengemeinschaft leben. Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder und Adoptivkinder. Ein nur vorübergehendes

Ausscheiden aus der Familiengemeinschaft hebt diese nicht auf; als vorübergehend gilt das Ausscheiden auch dann, wenn sich der Angehörige in Berufsausbildung befindet oder durch den Fürsorgeverband anderweitig untergebracht ist.

(2) Leistungen der geschlossenen Fürsorge sind die Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Heilbehandlung und Pflege sowie die notwendigen Nebenleistungen und Barleistungen (Taschengeld) einschließlich der unmittelbar durch die Gewährung dieser Leistungen entstehenden und rechnungsmäßig nicht ausgliederbaren Verwaltungskosten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten der Unterbringung, Verpflegung, Heilbehandlung und Pflege richtet sich nach den für die einzelnen Anstalten festgesetzten Pflegesätzen.

(3) Verrechnungsfähig sind ferner

1. die Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung, welche Kriegsbeschädigten oder ihnen gleichgestellten Personen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) gewährt werden;
2. die Leistungen der sozialen Fürsorge, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1952) gewährt werden, soweit nicht in den §§ 8 und 9 dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist;
3. die Kosten der Fürsorgeerziehung im Sinne der §§ 62 und 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) und 28. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1035).

## § 8

**Besondere Voraussetzungen  
der Verrechnungsfähigkeit**

(1) Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche (§ 10 Ziff. 1 erster Halbsatz des Gesetzes) sind nur insoweit verrechnungsfähig, als ihre Gewährung unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung des Jugendlichen und der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsaussichten geboten ist. Erziehungsbeihilfen für Volljährige (§ 10 Ziff. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes) sind verrechnungsfähig, wenn die Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Die Kosten der Erholungsfürsorge nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 sind nur dann verrechnungsfähig, wenn

1. die Erholung zur Erhaltung oder Erreichung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist und
2. die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung bedingt ist.

Die Notwendigkeit der Erholung zur Erhaltung oder Erreichung der Arbeitsfähigkeit und der ursächliche Zusammenhang der Erholungsbedürftigkeit mit der anerkannten Schädigung sind vom Gesundheitsamt zu bestätigen.

(3) Die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche (§ 10 Ziff. 2 des Gesetzes) sind nur verrechnungsfähig, wenn die Erholungsfürsorge in Heimen durchgeführt wird, welche die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle anerkannt hat.

### § 9

#### Nichtverrechnungsfähige Kosten

Nicht verrechnungsfähig sind Kosten der Wohnungs- und Siedlungsfürsorge nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951.

### § 10

#### Durchgangs- und Wohnlager

(1) Durchgangs- und Wohnlager sind Sammelunterkünfte, in welche Kriegsfolgenhilfe-Empfänger vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in einer Wohnung eingewiesen und die durchschnittlich mit mindestens 20 Personen belegt sind.

(2) Als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind die Gesamtkosten, die sich unmittelbar durch die Unterhaltung der Lager nach Abzug der Einnahmen ergeben, unter der Voraussetzung, daß

1. die Einnahmen und Ausgaben für jedes Lager getrennt haushaltsmäßig veranschlagt und durch eine Haushaltsrechnung nachgewiesen werden;
2. die Lagerinsassen für die ihnen gewährten Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten haben;
3. bei einer auch nur teilweisen Änderung des Verwendungszwecks der Bund an der Nutzung oder an dem Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gegenständen aller Art im Verhältnis des Kostenanteils beteiligt wird, den der Bund bei dem Erwerb der Grundstücke, Gebäude und Gegenstände oder bei der Errichtung oder Erweiterung oder Instandsetzung der Gebäude und Gegenstände getragen hat.

(3) Zu den Kosten gehören die Geld- und Sachleistungen an Kriegsfolgenhilfe-Empfänger im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 441 —, der Änderungsverordnung vom 26. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 316 — und des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechter Bestimmungen vom 20. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 967), die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben für das unmittelbar mit der Unterhaltung und Führung des Lagers betraute Lagerpersonal, die rechnermäßig aus den Lager-

kosten nicht ausgliederbaren allgemeinen Haushaltsausgaben und die Kosten für die laufende bauliche Unterhaltung des Lagers.

(4) Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Ausgaben für besondere Einrichtungen, namentlich Lagerschulen, Kindergärten, Werk- und Nähstuben, Krankenreviere, Lesestuben, Sporteinrichtungen und Wärmehallen, ganz oder teilweise als verrechnungsfähige Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkennen, wenn diese Einrichtungen nach Lage, Größe und Art des Lagers unabweisbar notwendig sind.

(5) Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung, Errichtung, Erweiterung, des Umbaus und der Verlegung von Durchgangs- und Wohnlagern kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in begründeten Fällen als verrechnungsfähig anerkennen.

(6) Zu den Einnahmen im Sinne des Absatzes 2 gehören insbesondere die Entgelte, welche die im Lager untergebrachten Personen und das Lagerpersonal für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Leistungen zahlen, und die von Dritten erstatteten Beträge.

### ABSCHNITT III

#### Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

### § 11

#### Übergangsvorschrift

Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (§ 3) gelten bis auf weiteres als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger nach § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes auch dann, wenn sie nicht im Besitz einer nach bundes-, landes- oder besatzungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung sind.

### § 12

#### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 13

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

(2) Soweit bis zum Tage nach der Verkündung dieser Verordnung nach den bisherigen Erstattungsgrundsätzen verfahren worden ist, bewendet es dabei.

Bonn, den 27. Februar 1955.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung  
der Mittelmeerfruchtfliege.**

Vom 4. März 1955.

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Frisches Obst, das von der Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata* Wied.) befallen oder des Befalls verdächtig ist, darf nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 2

(1) Frischen Zitrusfrüchten, Aprikosen und Pfirsichen, die aus dem Ausland eingeführt werden, muß ein amtliches Pflanzenschutzzeugnis des Ursprungslandes darüber beigefügt sein, daß sie untersucht und als nicht befallen befunden worden sind. Das Zeugnis muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt und innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Verlassen des Ursprungslandes ausgestellt sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mundvorrat und für Geschenksendungen bis zu 5 Kilogramm, die zum Verbrauch durch den Empfänger bestimmt sind.

§ 3

Aus dem Ausland eingeführte Sendungen von frischen Zitrusfrüchten, Aprikosen und Pfirsichen sind an der Zollgrenze vor der Zollabfertigung auf Kosten der Einführenden darauf zu untersuchen, ob sie von der Mittelmeerfruchtfliege befallen oder des Befalls verdächtig sind. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die Verpackung und auf den Laderaum des Beförderungsmittels. Sonstiges Obst, Mundvorrat und Geschenksendungen der in § 2 Abs. 2 genannten Art sind zu untersuchen, wenn ein besonderer Anhaltspunkt für den Befall besteht.

§ 4

§ 2 und § 3 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung.

§ 5

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Sonnemann

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung  
von Beamten des Bundesministeriums des Innern.**

Vom 1. März 1955.

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung für

- a) den Leiter der Unterabteilung im Bundesministerium des Innern für Fragen des Einsatzes und der Ausbildung des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder,
- b) die Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Bundesministerium des Innern

dem Bundesminister des Innern.

Bonn, den 1. März 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Berichtigung  
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung  
vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 488).**

In Spalte 5 der laufenden Nummer 6 (Winterendivie) im Anhang B (zu Artikel 1 Nr. 5) muß es anstelle der Zahl „0,3“ richtig „1“ heißen.

Bonn, den 4. März 1955.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Sonnemann

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Vom 18. Februar 1955.	38	24. 2. 55	1. 3. 55
Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. AuszahlungsVO-KgfEG). Vom 22. Februar 1955.	38	24. 2. 55	25. 2. 55
Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik. Vom 26. Februar 1955.	42	2. 3. 55	1. 10. 54
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 25. Februar 1955.	43	3. 3. 55	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.